Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
- Die Präsidentin -
Frau Birgit Hesse, MdL
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Innenausschusses
Herr Ralf Mucha
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.53.1/Gl
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-**224**
Email: glaser@stgt-mv.de

Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion
Herr Julian Barlen
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin

Schwerin, 2026-03-31

Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion
Herr Daniel Peters
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin

Vorsitzender der AfD-Landtagsfraktion
Herr Nikolaus Kramer
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin

Vorsitzende Die LINKE-Landtagsfraktion
Frau Jeannine Rösler
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin

Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen
Frau Constanze Oehlrich
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin

Versand per Mail

Personalvertretungsgesetz: Keine Anhörung der kommunalen Verbände und irreführende Angaben über Alternativen und finanzielle Auswirkungen in der Landtagsdrucksache 8/6315

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
Sehr geehrter Ausschussvorsitzender Mucha,
Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende im Landtag,

nach unserer Kenntnis hat der Innenausschuss des Landtages zum o. a. Gesetzentwurf beschlossen, keine Anhörung stattfinden zu lassen. Damit wird er der Forderung der Kommunalverfassung in § 6 Absatz 3 nicht gerecht, wonach der Landtag bei den Beratungen entsprechender Gesetzentwürfe diese Verbände anzuhören hat.

Der Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag und der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern haben dem Innenministerium zur Novellierung des Personalvertretungsgesetzes eine 18-seitige kritische Stellungnahme zugesandt. Dies hat auch zu einer sichtbaren Presseberichterstattung geführt (Personalvertretungsgesetz: Kommunen warnen vor mehr Bürokratie (SVZ vom 17.02.2026)). Insofern sollte sowohl dem Ministerium als auch den Fachpolitikern bekannt sein, dass der eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung bei den Kommunen sehr umstritten ist. Inzwischen konnten wir weiterhin erfahren, dass sich auch Vertreter der Hochschulen und Abteilungsleiter aus den Landesministerien gegen den vorgelegten Entwurf gewendet haben. Gleichwohl sah es der Innenausschuss nicht für notwendig, der Sollregelung des § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung zu entsprechen und eine inhaltliche Befassung mit den Betroffenen zu diesem Gesetzentwurf vorzusehen.

Das können wir nicht nachvollziehen und deswegen senden wir Ihnen zur besseren Information anbei die vollständige Stellungnahme unserer drei kommunalen Verbände sowie eine Ausarbeitung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Auswirkungen der Änderungen anhand von konkreten Beispielen.

Die Ablehnung einer notwendigen Anhörung mag auch daran liegen, dass in der Landtagsdrucksache notwendige Informationen nicht vorkommen und die entsprechenden Zeilen über Alternativen und Vollzugsaufwand sehr euphemistisch formuliert werden, damit die Landtagsabgeordneten über die wahren Auswirkungen des Gesetzentwurfes nicht ausreichend aufgeklärt werden.
So heißt es unter „C Alternativen“, dass in Anbetracht der Notwendigkeit die Rechtsprechung des BVerfG aus dem **Jahre 1995** umzusetzen, die Novellierung des geltenden Gesetzes alternativlos ist. Es ist doch sehr erstaunlich, dass diese Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 31 Jahre vom Gesetzgeber gemieden worden ist und nunmehr alternativlos ist. Das ist eine nicht belegte Behauptung. Unsere Verbände haben z. B. in der Stellungnahme vorgeschlagen, sich lieber an den Formulierungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu orientieren, das zweifellos verfassungsgemäß und in der Rechtsprechung bewährt ist.

Das wäre eine Alternative, die hier vom Entwurfsverfasser bewusst weggelassen wurde.

Weiter heißt es unter „E 2. Vollzugsaufwand“, dass nur ein gewisser Mehraufwand zu befürchten ist. Der Vollzugsaufwand der Kommunen wird, obwohl er auch aufgeführt werden müsste, gar nicht erwähnt. Aufgrund der Beispiele des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Stellungnahme können Sie erkennen, dass gleichwohl mit einem Vollzugsmehraufwand in der Landes- und in den Kommunalverwaltungen zu rechnen ist. Vor allem aber wird die Umsetzung der politischen Ziele des Landtages, der Landesregierung und der gewählten Stadtvertretungen, Kreistage, Landräte und Bürgermeister damit unnötig erschwert, weil die personelle Umsetzung jetzt an weitere Mitbestimmungsverfahren gekoppelt wird.
Auch die Änderungen der Kommunalverfassung von 2024 sind in diesem Gesetz – trotz klarer Hinweise unserer Verbände - noch gar nicht eingearbeitet worden.

Wir sehen den vorliegenden Gesetzentwurf als noch nicht entscheidungsreif an. Wir befinden uns da in gutem Einklang mit unseren Personalräten und auch mit einigen Gewerkschaften. Diese halten eine umfassende gemeinsame Diskussion in den Verbänden und später auch im Landtag für notwendig, um wirklich ein gutes Gesetz zu erlassen.

Dagegen scheint es den Entwurfsverfassern hier darum zu gehen, die mit den Gewerkschaften abgestimmten Eckpunkte ohne Rücksicht und Erörterung von Gegenargumenten schnell in ein Gesetz umzusetzen. Damit wird das Gesetzgebungsverfahren zu einer Farce. Aufgrund von unzureichenden Informationen ist der Gesetzgeber gar nicht in der Lage, ein Gesetz zu verabschieden, dass die unterschiedlichen Interessen abwägt und die komplexe Rechtsmaterie für die nächsten Jahrzehnte einer befriedigenden Lösung zuführt.

Wir bitten deswegen darum, unsere Verbände zu beteiligen oder das Gesetzgebungsverfahren abzubrechen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL